

SATZUNG

des

Erzgebirgischen Handballvereins Aue e. V.

Neufassung vom 8. Juni 2022

§ 1 Name

Der am 14.08.1990 gegründete Verein führt den Namen „Erzgebirgischer Handballverein Aue e.V.“.

Er ist seit dem 28.09.1990 unter der Nummer 20194 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Lößnitz.

§ 3 Vereinszweck

(1) Zweck und Ziel des Vereins ist es, durch uneigennütigen Einsatz aller Kräfte, ohne wirtschaftlichen Gewinn, durch Pflege des Handballspieles den Sport zu fördern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist weltanschaulich und politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Saisonbetrieb und läuft vom 01.07. - 30.06. eines jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Verweigert der Vorstand die Aufnahme, hat er dies dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen, sofern dies beantragt wird. Wegen Nichtaufnahme ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Nur volljährige Vereinsmitglieder können im Vereinsvorstand ein Amt wahrnehmen.
- (3) Das Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und Gebühren verpflichtet. Die Höhe dieser Beträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, über Beitragsbefreiungen zu beschließen.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Der Vorstand kann solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder. Sie können von Zahlungen befreit werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod,
 - den freiwilligen Austritt,
 - den Ausschluss
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt gegenüber dem Verein jeder Rechtsanspruch.

§ 9 Freiwilliger Austritt

- (1) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann nur zum Schluss eines Quartals erfolgen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag, die Umlagen und Gebühren sind für die Dauer der Mitgliedschaft noch voll zu entrichten.

§ 10 Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- wenn es mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen, trotz - schriftlicher Mahnung - nicht innerhalb zwei Wochen entrichtet hat,
- bei Vergehen gegen den Zweck und Ziel des Vereins, die Verletzung der Satzung des Vereins oder eines übergeordneten Verbandsorgans,
- wegen unehrenhaften Betragens sowohl innerhalb als außerhalb des Vereins oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

(2) Der Vorstand beschließt über den Ausschluss mit 2/3 seiner Mitglieder, nachdem das auszuschließende Mitglied Gelegenheit zur Anhörung hatte. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen, wobei auf Verlangen des Ausgeschlossenen die Gründe der Entscheidung anzugeben sind.

(3) Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen den Beschluss Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes, diesem zu übermitteln.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der geschäftsführende Vorstand (Präsidium).

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder, wenn sie von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, schriftlich beantragt werden.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in schriftlicher Form durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Anderenfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

(3) Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über sie kann nur abgestimmt werden, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen wurden.

(4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen werden mit geheimer Stimmabgabe durchgeführt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit, die Wahl im offenen Verfahren durchzuführen. Wahlen werden von einem Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, geleitet, der durch die Mitgliederversammlung offen gewählt wird.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen nicht mit. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und einem der beiden Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist.

(8) Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben und dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, sofern sie die Gemeinnützigkeit berühren.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung,
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren,
- Beschlussfassung in Satzungsangelegenheiten,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren,
- Beschlussfassung über Anträge und Berufungen,

§ 14 Vorstand * Geschäftsführender Vorstand (Präsidium)

(1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, die den geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) bilden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem ersten Vizepräsidenten und einem weiteren Vizepräsidenten.

(3) Das Präsidium hat das Recht, Berater zum Präsidium und zum Vorstand zu berufen. Diese Berater sind keine Mitglieder des Vorstandes einschließlich des Präsidiums.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

(5) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

§ 15 Beratungen des Vorstandes und des Präsidiums

(1) Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums; im Verhinderungsfalle der erste Vizepräsident; bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, ist dieser abwesend, die Stimme des als Vertreter handelnden Vizepräsidenten.

(3) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Vertretung des Vereins

(1) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist das Präsidium. Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 17 Rechnungsprüfer

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre mindestens zwei Rechnungsprüfer, die keinem gewählten Organ des Vereins angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand hat ihnen Einblick in die Kasse und die Kassenbücher zu gestatten, sowie die erforderlichen Aufschlüsse über Kassenvorgänge zu geben.

(3) Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Änderungen

Satzungsänderungen müssen mit der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn nur noch elf Mitglieder vorhanden sind.

(2) Wird Antrag auf Vereinsauflösung gestellt, obliegt die Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Im Fall der Auflösung des Vereins wird die Vereinstätigkeit eingestellt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Aue, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lößnitz, 08.06.2022

Lutz Lorenz
Präsident